

in 1. 2. 3^b: 'tornarono alla nostra leggie'. Haben an dieser Erscheinung ausser den Texten B auch 1 und 4 Anteil, so tritt sie doch am meisten in B auf; der Schluss ist wohl naheliegend, dass B die nunmehr veränderte, persönlich gewordene Ausdrucksweise der Gesten am getreuesten bewahrt hat, während in 1 und 4 nur mehr gelegentliche Spuren davon geblieben sind.

Man kann nunmehr zusammenfassend von der Fassung B feststellen, dass sie seit der Mitte der 60er Jahre des 13. Jh. eine bis dahin noch nicht beobachtete Fülle und Reichhaltigkeit der Erzählung aufweist, dass sie vornehmlich die zur gleichen Zeit auch in anderen Texten einsetzende Art der Erzählung in der ersten Person bewahrt hat, dass sie allein eine Reihe von Wendungen des Th.-Textes wiedergibt. Wenn ihr trotzdem Th. nicht mehr in allem so wörtlich wie früher entspricht, so liegt dies daran, dass Th., wie fast alle anderen Ableitungen, die jetzt ausführlicher werdenden Erzählungen der Quelle kürzte. Allen Kompilatoren, in deren Werken uns die Gesten erhalten sind, passte der kurze, annalenhafte Stil der früheren Teile der Quelle besser für ihre Zwecke, als die letzten, ausführlich erzählenden Partien, und indem sie, jeder selbständig, kürzten, gehen ihre Werke von c. 1265 an stärker auseinander als bisher, ohne doch je den Ursprung aus der gemeinsamen Quelle zu verleugnen. Man kann nicht soviel beweisen, dass die Fassung B nun gerade in jedem Satze und in jeder Wendung wortgetreu die ursprünglichen G. Flor. auch in diesen letzten Partien überliefert hat, wohl aber dies, dass sie ihnen sehr viel näher steht und sehr viel besser ist als irgend eine andere bekannte Fassung oder Ueberlieferung.

Man sollte meinen, dass zwei im Wesentlichen von einander unabhängige Fassungen der Gesten, die je in mehreren Exemplaren vertreten sind, genügen müssten, um durch Vergleich der Texte zu einer vollständigen oder jedenfalls allen wesentlichen Erfordernissen genügenden Wiederherstellung des Urtextes zu führen. Aber es lässt sich zeigen, dass die eine Voraussetzung dieser Argumentation, dass nämlich die Fassungen A und B ganz unabhängig von einander seien, nicht stimmt. Zum Jahre 1249 weisen die Texte der Fassung C, der cod. Neapolitanus (5), Paolino Pieri (P) und der sogenannte Pietro Corcadi (C) wichtige Uebereinstimmungen mit Th. auf, die in allen anderen Texten fehlen: